

<p>Statuten des Vereins „Absolventen des Bundesgymnasiums Tamsweg“ im Sinne des Vereinsgesetzes 2002</p>
--

**§ 1**

**Name, Sitz und Tätigkeitsbereich**

1. Der Verein führt den Namen „Absolventen des Bundesgymnasiums Tamsweg“ und ist ein Verein im Sinne des Vereinsgesetzes 2002.
2. Er hat seinen Sitz in 5580 Tamsweg im Lungau, Lasabergweg 12. Der Verein ist überparteilich und konfessionell nicht gebunden. Er verfolgt ausschließlich gemeinnützige Zwecke im Sinne der Bundesabgabenordnung.
3. Die Errichtung von Zweigvereinen ist nicht beabsichtigt.

**§ 2**

**Zweck**

Der Verein, dessen Tätigkeit nicht auf Gewinn gerichtet ist, bezweckt die Pflege der Zusammengehörigkeit und der freundschaftlichen Beziehung insbesondere zwischen den ehemaligen Schüler/-innen, den Aufbau eines Dialogs zwischen Schule und Berufsleben, indem mögliche Berufswege nach Absolvierung dieser Schule aufgezeigt werden, sowie die Förderung der Interessen des Bundesgymnasiums Tamsweg.

**§ 3**

**Mittel zur Erreichung des Vereinszwecks**

**A.**

Der Vereinszweck soll durch die in den Absätzen B und C angeführten ideellen und materiellen Mittel erreicht werden:

**B.**

Ideelle Mittel:

1. Versammlungen, Vorträge, gesellige Zusammenkünfte und Unternehmungen, Arbeitskreise, Aussendungen von Publikationen;
2. schulspezifische Informationsveranstaltungen
3. Einrichtung und laufende Aktualisierung eines Absolventenregisters
4. Herausgabe einer Vereinszeitschrift
5. Einbindung der Mitglieder in aktuelle schulische Veranstaltungen (Schulfest, Projektpräsentationen, ...)
6. Liefern von Inputs für den Schul-Jahresbericht (Inserate, Berichte,.....)
7. Präsentation der von Absolvent/-innen ausgeübten Berufe im Sinne einer Berufsorientierung für die Schüler/-innen des Bundesgymnasiums Tamsweg.

### **C.**

Die erforderlichen materiellen Mittel sollen aufgebracht werden durch:

1. Mitgliedsbeiträge
2. Erträge aus Vereinsveranstaltungen
3. Spenden, Vermächtnisse und sonstige Zuwendungen

### **§ 4**

#### **Arten der Mitgliedschaft:**

Die Mitglieder des Vereins gliedern sich in ordentliche Mitglieder, außerordentliche Mitglieder und Ehrenmitglieder.

#### **A.**

Ordentliche und außerordentliche Mitglieder sind jene, die die Vereinstätigkeit durch Zahlung des Mitgliedsbeitrags fördern und sich aktiv an der Vereinsarbeit beteiligen.

#### **B.**

Ehrenmitglieder sind Personen, die hierzu von der Generalversammlung wegen ihrer besonderen Verdienste im Sinne des Vereinszweckes ernannt werden.

### **§ 5**

#### **Erwerb der Mitgliedschaft:**

1. Ordentliche Mitglieder können ehemalige Schülerinnen und Schüler sein, die am Bundesgymnasium (Bundesrealgymnasium) Tamsweg die Reifeprüfung abgelegt haben und schriftlich – per Post, Fax oder E-Mail zu Händen des Vorstands – erklären, dem Verein als ordentliche Mitglieder beitreten zu wollen.
2. Außerordentliche Mitglieder können ehemalige Schülerinnen und Schüler sein, die im Laufe der Oberstufe die Schule verlassen haben und schriftlich – per Post, Fax oder E-Mail zu Händen des Vorstands – erklären, dem Verein als außerordentliche Mitglieder beitreten zu wollen.
3. Dem Vorstand steht das Recht zu, die Aufnahme von ordentlichen oder außerordentlichen Mitgliedern ohne Angabe von Gründen abzulehnen.
4. Die Ernennung zum Ehrenmitglied erfolgt auf Antrag des Vorstands durch die Generalversammlung.
5. Bis zur Entstehung des Vereins erfolgt die vorläufige Aufnahme von Mitgliedern durch die Vereinsgründer mit einfacher Stimmenmehrheit, im Fall eines bereits bestellten Vorstands durch diesen. Diese Mitgliedschaft wird erst mit Entstehung des Vereins wirksam. Wird ein Vorstand erst nach Entstehung des Vereins bestellt, erfolgt auch die (definitive) Aufnahme der Mitglieder bis dahin durch die Gründer des Vereins.

### **§ 6**

#### **Beendigung der Mitgliedschaft:**

1. Die Mitgliedschaft erlischt durch Tod, durch freiwilligen Austritt oder durch Ausschluss.

2. Der Austritt aus dem Verein ist jederzeit zulässig und muss dem Vorstand schriftlich mitgeteilt werden.
3. Der Vorstand kann ein Mitglied ausschließen, wenn dieses trotz zweimaliger schriftlicher Mahnung unter Setzung einer angemessenen Nachfrist länger als sechs Monate mit der Zahlung der Mitgliedsbeiträge im Rückstand ist. Die Verpflichtung zur Zahlung der fällig gewordenen Mitgliedsbeiträge bleibt hievon unberührt.
4. Der Ausschluss aus dem Verein kann von der Generalversammlung auch wegen grober Verletzung anderer Mitgliedspflichten und wegen unehrenhaften Verhaltens verfügt werden.
5. Die Aberkennung der Ehrenmitgliedschaft kann aus den im Abs. 4 genannten Gründen von der Generalversammlung über Antrag des Vorstands beschlossen werden.
6. Der freiwillige Austritt und der Ausschluss haben die Verwirkung aller Ansprüche an das Vereinsvermögen zur Folge.

## **§ 7**

### **Rechte und Pflichten der Mitglieder:**

1. Die Mitglieder haben das Recht, an allen Generalversammlungen und sonstigen allgemeinen Veranstaltungen des Vereins teilzunehmen.
2. Das Stimmrecht in der Generalversammlung sowie das aktive und passive Wahlrecht steht sowohl den ordentlichen als auch den außerordentlichen Mitgliedern zu.
3. Die Mitglieder haben das Recht, die Aufnahme von Tagesordnungspunkten bei Generalversammlungen und die Einberufung von außerordentlichen Generalversammlungen zu beantragen.
4. Die Mitglieder haben das Recht zur Stellung von Anträgen an die Generalversammlung in allen der Beschlussfassung der Generalversammlung vorbehaltenen Angelegenheiten, sofern die Antragstellung nicht durch die Satzungen dem Vorstand vorbehalten ist.
5. Die Mitglieder sind verpflichtet, die Interessen des Vereins und den Vereinszweck gemäß der §§ 2+3 in jeder Weise zu fördern und alles zu unterlassen, wodurch Ansehen und Zweck des Vereins Abbruch erleiden könnten. Sie haben die Vereinsstatuten und die Beschlüsse der Vereinsorgane zu beachten.
6. Die Mitglieder sind zur pünktlichen Zahlung der Mitgliedsbeiträge in der von der Generalversammlung beschlossenen Höhe zu dem von der Generalversammlung beschlossenen Termin verpflichtet.

## **§ 8**

### **Vereinsorgane:**

Organe des Vereins sind die Generalversammlung (§§ 9+10), der Vorstand (§ 11), die Rechnungsprüfer (§ 12) und das Schiedsgericht (§ 13).

## **§ 9**

### **Generalversammlung:**

1. Die Generalversammlung ist die „Mitgliederversammlung“ im Sinne des Vereinsgesetzes 2002. Eine ordentliche Generalversammlung findet jährlich statt.
2. Eine außerordentliche Generalversammlung findet auf Beschluss des Vorstands, der ordentlichen Generalversammlung, auf schriftlichen Antrag von mindestens einem Zehntel der Mitglieder oder auf Verlangen der Rechnungsprüfer/-innen binnen vier Wochen statt. Mit Beantragung einer außerordentlichen Generalversammlung ist der jeweilige Zweck möglichst eindeutig zu bezeichnen.
3. Zu den ordentlichen Generalversammlungen sind alle Mitglieder mindestens zwei Wochen vor dem Termin schriftlich, mittels Telefax oder per E-Mail (an die vom Mitglied dem Verein bekanntgegebene Fax-Nummer oder E-Mail-Adresse) einzuladen. Die Anberaumung der Generalversammlung hat unter Angabe von Ort, Zeit und der Tagesordnung zu erfolgen. Die Einberufung erfolgt durch Mitglieder des Vorstands (Obfrau/-mann und Schriftführer/-in).
4. Anträge zur Generalversammlung sind mindestens acht Tage vor dem Termin der Generalversammlung beim Vorstand (Obfrau/-mann od. Stellvertreter/-in) schriftlich, mittels Telefax oder per E-Mail einzureichen.
5. Gültige Beschlüsse können nur zur Tagesordnung gefasst werden – Ausnahme: Beschlüsse über einen Antrag auf Einberufung einer außerordentlichen Generalversammlung.
6. Bei der Generalversammlung sind alle Mitglieder laut § 4 teilnahmeberechtigt. Stimmberechtigt sind die ordentlichen und außerordentlichen Mitglieder. Die Übertragung des Stimmrechts ist nicht zulässig.
7. Die Generalversammlung ist ohne Rücksicht auf die Anzahl der Erschienenen beschlussfähig.
8. Die Wahlen und die Beschlussfassungen in der Generalversammlung erfolgen in der Regel mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen, wobei bei Stimmgleichheit der Antrag als abgelehnt gilt. Beschlüsse, mit denen das Statut des Vereins geändert oder der Verein aufgelöst werden soll, bedürfen jedoch einer qualifizierten Mehrheit von zwei Dritteln der abgegebenen gültigen Stimmen.
9. Wenn es von der Mehrheit der anwesenden Stimmberechtigten gewünscht wird, ist jede Abstimmung und Wahl geheim durchzuführen.
10. Den Vorsitz in der Generalversammlung führt die Obfrau/der Obmann, im Falle deren/dessen Verhinderung die Stellvertreter/-innen, bei deren Verhinderung das an Jahren älteste anwesende Vorstandsmitglied.

## **§ 10**

### **Aufgaben der Generalversammlung:**

Der Generalversammlung obliegt:

- die Entgegennahme des Rechenschaftsberichtes des Vorstands über das abgelaufene Vereinsjahr.

- die Entgegennahme des Berichtes der Rechnungsprüfer/-innen.
- die Entlastung des Vorstands.
- die Wahl des Vorstands auf die Dauer von zwei Jahren. Die Vorstandsmitglieder können einzeln oder geschlossen gewählt werden. Eine Wiederwahl aller Funktionäre ist grundsätzlich zulässig. Die Funktionsdauer beträgt zwei Jahre. Nach Ablauf der Funktionsdauer haben die Gewählten ihre Tätigkeit bis zur Neuwahl einer Nachfolgerin/eines Nachfolgers auszuüben.
- die Wahl der Rechnungsprüfer/-innen auf die Dauer von zwei Jahren. Wiederwahl ist zulässig.
- die Enthebung der Mitglieder des Vorstands und der Rechnungsprüfer/-innen.
- die Bestellung von Jahrgangsvertreter/-innen, falls ein Maturajahrgang keine/-n Vertreter/-in gewählt und dem Vorstand namhaft gemacht hat. Jeder Maturajahrgang am Bundesgymnasium Tamsweg benennt dem Vorstand gegenüber eine/-n Jahrgangsvertreter/-in, deren/dessen Aufgabe es ist, den Zusammenhang und Zusammenhalt der Kolleg/-innen dieses Maturajahrgangs herzustellen, aufrechtzuerhalten und zu fördern, an den erweiterten Vorstandssitzungen teilzunehmen und die Interessen des Jahrgangs gegenüber dem Vorstand und der Generalversammlung zu vertreten.
- die Beschlussfassung über die Höhe des Mitgliedsbeitrags für das laufende Vereinsjahr.
- die Beschlussfassung über die Änderung der Statuten.
- die Beschlussfassung über die Auflösung des Vereins und die Verwendung des Vereinsvermögens.
- die Beschlussfassung über den Ausschluss von Mitgliedern.
- die Beschlussfassung über ordnungsgemäß eingebrachte Anträge des Vorstands und der Rechnungsprüfer/-innen.
- die Beschlussfassung über ordnungsgemäß eingebrachte Anträge von Vereinsmitgliedern.
- Die Verleihung und Aberkennung der Ehrenmitgliedschaft.

## **§ 11**

### **A. Vorstand:**

1. Der Vorstand besteht aus sieben Mitgliedern, und zwar:
  - Obfrau/Obmann
  - 1.Stellvertreter/-in
  - 2.Stellvertreter/-in
  - Schriftführer/-in
  - Schriftführer-Stellvertreter/-in
  - Kassier/-in
  - Kassier-Stellvertreter/-in

2. Der Vorstand wird von der Generalversammlung gewählt. Der Vorstand hat bei vorzeitigem Ausscheiden eines gewählten Mitglieds das Recht, an seine Stelle ein anderes wählbares Mitglied zu kooptieren, wozu die nachträgliche Genehmigung in der nächstfolgenden Generalversammlung einzuholen ist. Fällt der Vorstand ohne Selbstergänzung durch Kooptierung überhaupt aus, so sind die Rechnungsprüfer/-innen verpflichtet, eine außerordentliche Generalversammlung zum Zweck der Neuwahl eines Vorstands einzuberufen. Sollten auch die Rechnungsprüfer/-innen handlungsunfähig sein, hat jedes ordentliche Mitglied, das die Notsituation erkennt, unverzüglich die Bestellung eines Kurators beim zuständigen Gericht zu beantragen, der umgehend eine außerordentliche Generalversammlung einzuberufen hat.
3. Die Funktionsperiode des Vorstands beträgt zwei Jahre. Wiederwahl ist zulässig.
4. Der Vorstand wird von der Obfrau/vom Obmann, bei Verhinderung von den Stellvertreter/-innen, schriftlich oder mündlich einberufen.
5. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn alle seine Mitglieder eingeladen wurden und mindestens die Hälfte von ihnen anwesend ist.
6. Der Vorstand fasst seine Beschlüsse mit einfacher Stimmenmehrheit; bei Stimmengleichheit gibt die Stimme der/des Vorsitzenden den Ausschlag. Den Vorsitz führt die Obfrau/der Obmann.
7. Außer durch den Tod und Ablauf der Funktionsperiode (Abs. 3) erlischt die Funktion eines Vorstandsmitglieds durch Rücktritt.
8. Die Vorstandsmitglieder können jederzeit schriftlich ihren Rücktritt erklären. Die Rücktrittserklärung ist an den Vorstand, im Falle des Rücktritts des gesamten Vorstands an die Generalversammlung zu richten. Der Rücktritt wird erst mit Wahl bzw. Kooptierung (Abs. 2) einer Nachfolge wirksam.
9. Die Beschlüsse des Vorstands werden von der Obfrau/vom Obmann vollzogen. Sie/er vertritt den Verein nach außen und führt die laufenden Geschäfte des Vereins, unterstützt von der Schriftführerin/vom Schriftführer. Im Falle einer Verhinderung ist die Obfrau/der Obmann durch die Stellvertreter/-innen vertreten.
10. Die vom Verein ausgehenden Schriftstücke bedürfen zu ihrer rechtlichen Gültigkeit der Unterschrift der Obfrau/des Obmanns (Stellvertreter/-innen) und der/des Schriftführer/-in/-s (Stellvertreter/-in), in Geldangelegenheiten jener der Obfrau/des Obmanns und der/des Kassier/-in/-s (Stellvertreter/-in). Rechtsgeschäfte zwischen Vorstandsmitgliedern und Verein bedürfen der Zustimmung eines anderen Vorstandsmitglieds.
11. Bei Gefahr im Verzug ist die Obfrau/der Obmann berechtigt, auch in Angelegenheiten, die in den Wirkungsbereich der Generalversammlung oder des Vorstands fallen, unter eigener Verantwortung selbstständig Anordnungen zu treffen. Im Innenverhältnis bedürfen diese jedoch der nachträglichen Genehmigung durch das zuständige Vereinsorgan.
12. Die Obfrau/der Obmann führt den Vorsitz in der Generalversammlung, im Vorstand und sonstigen Veranstaltungen des Vereins.
13. Der/die Schriftführer/-in führt die Protokolle der Generalversammlung und Vorstandssitzungen, sowie das Mitgliederverzeichnis.

14. Der/die Kassier/-in ist für die Übernahme, Verwaltung und Verwendung der Gelder des Vereins verantwortlich. Darüber ist ordnungsgemäß Buch zu führen.

### **B. Erweiterter Vorstand:**

1. Der „erweiterte Vorstand“ ist ein in unmittelbarer Zusammenarbeit mit dem engeren Vorstand stehendes Organ des Vereins.
2. Der erweiterte Vorstand besteht aus den Vorstandsmitgliedern, einer/-m Pressereferent/-in, einer/-m Internetbeauftragten und möglichst allen Mitgliedergenerationen in Form von Jahrgangsvertreter/-innen. Dem erweiterten Vorstand obliegt insbesondere die Wahrnehmung und Durchführung aller Maßnahmen, die im Vereinsinteresse liegen und nicht der Generalversammlung vorbehalten sind, z.B.:
  - die Vorbereitung und Beratung von Anträgen an die Generalversammlung;
  - die Vorbereitung und Organisation geselliger Veranstaltungen
3. Die Sitzungen des erweiterten Vorstands werden von der Obfrau/vom Obmann des Vereins mindestens einmal pro Vereinsjahr einberufen und geleitet. Der erweiterte Vorstand ist auch einzuberufen, wenn dies fünf seiner Mitglieder unter Angabe von Gründen verlangen. Bei Anwesenheit der Hälfte der stimmberechtigten Mitglieder ist die Beschlussfähigkeit gegeben, andernfalls findet nach einer Wartezeit von 30 Minuten eine neuerliche Sitzung statt, die ohne Rücksicht auf die Anzahl der erschienen Mitglieder beschlussfähig ist. Die Beschlüsse werden mit einfacher Stimmenmehrheit gefasst, bei Stimmgleichheit gilt der Antrag als abgelehnt. Das Stimmrecht steht nur den Mitgliedern des engeren Vorstands zu (Obfrau/-mann und Stellvertreter/-innen; Schriftführer/-in und Stellvertreter/-in; Kassier/-in und Stellvertreter/-in). Die Mitglieder des erweiterten Vorstands haben beratende Stimme.
4. Der/Die Schulleiter/-in kann als Mitglied in den erweiterten Vorstand aufgenommen werden.

### **§ 12 Rechnungsprüfer**

1. Zwei Rechnungsprüfer/-innen werden von der Generalversammlung auf die Dauer von zwei Jahren gewählt. Wiederwahl ist möglich. Die Rechnungsprüfer/-innen dürfen nicht Mitglieder des Organs sein, dessen Tätigkeit Gegenstand der Prüfung ist (Vorstand gemäß § 11).
2. Den Rechnungsprüfer/-innen obliegt die laufende Geschäftskontrolle sowie die Prüfung der Finanzgebarung des Vereins im Hinblick auf die Ordnungsmäßigkeit der Rechnungslegung und die statutengemäße Verwendung der Mittel. Die Rechnungsprüfer/-innen haben der Generalversammlung über das Ergebnis ihrer Überprüfung einen mündlichen, im Verhinderungsfall einen schriftlichen Bericht zu erstatten.
3. Rechtsgeschäfte zwischen Rechnungsprüfer/-innen und Verein bedürfen der Genehmigung durch die Generalversammlung. Im Übrigen gelten die Bestimmungen des § 11 Abs. 8 und 9 sinngemäß.

## **§ 13**

### **Schiedsgericht:**

1. Zur Schlichtung von allen aus dem Vereinsverhältnis entstehenden Streitigkeiten ist das vereinsinterne Schiedsgericht berufen. Es ist eine „Schlichtungseinrichtung“ im Sinne des Vereinsgesetzes 2002 und kein Schiedsgericht nach den §§ 577 ZPO.
2. Das Schiedsgericht setzt sich aus drei ordentlichen Vereinsmitgliedern zusammen. Es wird derart gebildet, dass ein Streitteil dem Vorstand ein Mitglied als Schiedsrichter schriftlich namhaft macht. Über Aufforderung durch den Vorstand binnen sieben Tagen macht der andere Streitteil innerhalb von 14 Tagen seinerseits ein Mitglied des Schiedsgerichts namhaft. Nach Verständigung durch den Vorstand innerhalb von sieben Tagen wählen die namhaft gemachten Schiedsrichter binnen weiterer 14 Tage ein drittes ordentliches Mitglied zum Vorsitzenden des Schiedsgerichts. Bei Stimmgleichheit entscheidet unter den Vorgeschlagenen das Los. Die Mitglieder des Schiedsgerichts dürfen keinem Organ – mit Ausnahme der Generalversammlung – angehören, dessen Tätigkeit Gegenstand der Streitigkeit ist.
3. Das Schiedsgericht fällt seine Entscheidung nach Gewährung beiderseitigen Gehörs bei Anwesenheit aller seiner Mitglieder mit einfacher Stimmenmehrheit. Es entscheidet nach bestem Wissen und Gewissen. Seine Entscheidungen sind vereinsintern endgültig.

## **§ 14**

### **Teilnahme von vereinsfremden Personen an Versammlungen:**

Über Beschluss des Vorstands oder über Einladung der Obfrau/des Obmanns können an den Veranstaltungen des Vereins (Sitzungen, Versammlungen, usw.) vereinsfremde Personen teilnehmen, wenn deren Anwesenheit zweckmäßig erscheint. Diese Teilnehmer (Gäste) besitzen jedoch kein Stimmrecht.

## **§ 15**

### **Freiwillige Auflösung des Vereins:**

1. Die freiwillige Auflösung des Vereins kann nur auf Antrag des Vereinsvorstands in einer Generalversammlung und nur mit Zweidrittelmehrheit der abgegebenen Stimmen beschlossen werden.
2. Diese Generalversammlung hat auch – sofern Vereinsvermögen vorhanden ist – über die Abwicklung zu beschließen. Insbesondere hat sie einen Abwickler zu berufen und Beschluss darüber zu fassen, wem dieser das nach Abdeckung der Passiven verbleibende Vereinsvermögen zu übertragen hat.
3. Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall des bisherigen begünstigten Vereinszwecks ist das verbleibende Vereinsvermögen entweder einem den Vereinszielen möglichst gleichen Zweck, oder anderen gemeinnützigen, mildtätigen oder kirchlichen Zwecken im Sinne der §§34ff BAO zuzuführen.

Tamsweg, 04.11.2012